



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

9957/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)**

**CORDROGUE 76
DROIPEN 81
CODEC 977
JAI 576
SAN 232**

VERMERK

Absender: Herr Claude MORAES, Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments

vom 9. Juni 2017

Empfänger: Frau Botschafterin Marlène Bonnici, Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 9567/17

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen
= Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, Claude Moraes, an die Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Botschafterin Marlène Bonnici, betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu dem oben genannten Richtlinienvorschlag.

ANLAGE



Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
The Chairman

IPOL-COM-LIBE D (2017) 24517

D 309482 09.06.2017

Mrs. Marlene BONNICKI
Chair of COREPER II
Council of the European Union
Rue de la Loi 175
1048 Brussels

Subject: Council's First Reading Position in view of the adoption of the proposal for a directive amending Council Framework Decision 2004/757/JHA of 25 October 2004 laying down minimum provisions on the constituent elements of criminal acts and penalties in the field of illicit drug trafficking, as regards the definition of drug" (2013/0304(COD) - Early second reading agreement

Dear Mrs Bonnici,

I understand that at its meeting of 31 May 2017 COREPER decided to accept the result of the last informal trilogue held on 29 May 2017 in the European Parliament regarding the abovementioned proposal for a Directive.

Following the outcome of the confirmation vote that took place in the meeting of the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs of 8 June 2017, I would like to inform you that the LIBE Committee considered positively the acceptance of the text set out in the Annex which reflects the outcome of the negotiations between the three Institutions.

Thus, I would like to inform you that, if this text was to be transmitted formally to the European Parliament as the Council's First Reading Position for this legislative proposal, I will recommend to the Members of the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs and subsequently to the Plenary that the Council's First Reading Position be accepted without amendments in Parliament's second reading, subject to verification by the lawyer linguists of both Institutions.

I would like to thank the Maltese Council Presidency for the efforts made and the work accomplished to achieve an early second reading agreement on this file.

Yours sincerely,

Claude Moraes

Claude MORAES

Annex: text agreed

B-1047 Brussels - Tel. +32 2 28 44943 - Fax +32 2 28 44941
F-67070 Strasbourg - Tel. +33 3 88 1 72577 - Fax +33 3 88 1 79040
libe-secretariat@europarl.europa.eu - www.europarl.europa.eu

2013/0304 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (EU).../...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ...

**zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer
psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des
Beschlusses 2005/387/JI des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI¹ des Rates sieht ein gemeinsames Vorgehen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel vor, der eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt. Er enthält gemeinsame Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des Drogenhandels, um zu vermeiden, dass es zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten kommt, weil die betreffenden Handlungen nicht zugleich nach dem Recht des ersuchenden und nach dem des ersuchten Staates strafbar sind.
- (2) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI gilt für Substanzen, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (geändert durch das Protokoll von 1972) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe ("VN-Übereinkommen") erfasst sind, sowie für synthetische Drogen, die unionsweit einer Kontrolle nach Maßgabe der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI² unterliegen und von denen ein vergleichbares Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht wie von den in den VN-Übereinkommen erfassten Substanzen.
- (3) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte auch für die Substanzen gelten, die Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI³ des Rates unterliegen und von denen ein vergleichbares Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht wie von den in den VN-Übereinkommen erfassten Substanzen.

¹ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

² Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen (97/396/JI) (ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1).

³ Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Bestimmte neue psychoaktive Substanzen stellen für die öffentliche Gesundheit und für die Gesellschaft ein hohes Risiko dar. Die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁺ schafft einen Rahmen für den Austausch von Informationen über neue psychoaktive Substanzen und für das Risikobewertungsverfahren auf der Grundlage von ersten Berichten und Risikobewertungsberichten, die erstellt wurden, um einschätzen zu können, ob eine neue psychoaktive Substanz hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft birgt. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten diese Substanzen im Einklang mit dieser Richtlinie und gestützt auf verhältnismäßige strafrechtliche Bestimmungen in die Definition von Drogen aufgenommen werden.

(5) Die neuen psychoaktiven Substanzen, die in die Definition von Drogen aufgenommen werden, sollten daher vom Anwendungsbereich des Strafrechts der Union betreffend den illegalen Drogenhandel erfasst sein. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von "Drogen" im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

⁴ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen (ABl. L ...).

⁺ *ABl.: Bitte Nummer der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen 2016/0261 (COD) im Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.*

(5a) Die wesentlichen Elemente der Definition von "Drogen" sowie die Verfahren und die Kriterien für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in diese Definition sollten in dieser Richtlinie festgelegt werden. Des Weiteren sollte dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI ein Anhang mit einer Liste von neuen psychoaktiven Substanzen beigefügt werden, die gemäß Beschlüssen des Rates, die nach Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI und Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI angenommen wurden, bereits Kontrollmaßnahmen unterliegen und damit unter die Definition von Drogen fallen. Um jedoch rasch dem Auftreten und der Verbreitung schädlicher neuer psychoaktiver Substanzen in der Union begegnen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieses Anhangs zu erlassen, damit neue psychoaktive Substanzen in die Definition von Drogen aufgenommen werden.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung schädlicher neuer psychoaktiver Substanzen in der Union rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2004/757/JI so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts anwenden, mit dem neue psychoaktive Substanzen, die hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft bergen, in die Drogendefinition aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Frist so weit wie möglich zu verkürzen.

⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(7) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

(8a) Da diese Richtlinie gemeinsam mit der Verordnung (EU) Nr. .../...⁺ dazu dient, den durch den Beschluss 2005/387/JI eingeführten Mechanismus zu ersetzen, sollte dieser Beschluss aufgehoben werden.

(9) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

⁺ *Abl.: Bitte Nummer der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen 2016/0261 (COD) einfügen.*

(10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(12) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"“(1) Der Begriff "Drogen" bezeichnet:

- a) einen Stoff, der im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) oder im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst ist;
- b) sämtliche im Anhang aufgeführten Stoffe.“;

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

- "(4) "neue psychoaktive Substanz": eine Substanz in reiner Form oder als Zubereitung, die weder unter das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) noch unter das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe fällt, jedoch möglicherweise mit ähnlichen Risiken für die Gesundheit oder die Gesellschaft verbunden ist;
- (5) "Zubereitung": eine Mischung, die eine oder mehrere neue psychoaktive Substanzen enthält."

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 1a:

Verfahren für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition von Drogen

- (1) Auf der Grundlage einer Risikobewertung oder kombinierten Risikobewertung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* und im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Kriterien erlässt die Kommission unverzüglich einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 8a zur Änderung des Anhangs dieses Rahmenbeschlusses durch Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz und demzufolge die neue(n) psychoaktive(n) Substanz(en) ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft auf Unionsebene darstellt (darstellen) und in die Definition von Drogen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses aufgenommen werden sollte(n).
- (2) Bei der Entscheidung darüber, ob ein in Absatz 1 genannter delegierter Rechtsakt erlassen werden soll, berücksichtigt die Kommission, ob das Verwendungsausmaß oder das Verwendungsmuster der neuen psychoaktiven Substanz, ihre Verfügbarkeit und ihr Vertriebspotenzial innerhalb der Union erheblich sind und ob der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte gesundheitliche Schaden in Verbindung mit der hochgradigen und chronischen Toxizität sowie dem Missbrauchs- und Suchtpotenzial der Substanz lebensbedrohlich ist. Der gesundheitliche Schaden gilt als lebensbedrohlich, wenn die neue psychoaktive Substanz voraussichtlich zum Tod führt oder tödliche Verletzungen, schwere Krankheiten, schwere körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine erhebliche Ausbreitung von Krankheiten einschließlich der Übertragung von Viren durch Blut bewirkt.

Ferner berücksichtigt die Kommission, ob durch die neue psychoaktive Substanz für den Einzelnen und für die Gesellschaft ein ernster Schaden entsteht und insbesondere erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der Gesellschaft und auf die öffentliche Ordnung zu verzeichnen sind, sodass es zu einer Störung der öffentlichen Ordnung und zu gewalttätigem oder asozialem Verhalten mit einer Schädigung des Konsumenten, anderer Personen oder von Eigentum kommt, oder ob kriminelle Handlungen, einschließlich organisierter Straftaten, in Verbindung mit der neuen psychoaktiven Substanz systematischen Charakter haben und illegale Erträge generieren oder ob die wirtschaftlichen Kosten erheblich sind.

- (3) Hält die Kommission es innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs des gemäß Artikel 5c der Verordnung (EU) Nr. 1920/2006 angefertigten Risikobewertungs- oder kombinierten Risikobewertungsberichts nicht für erforderlich, einen delegierten Rechtsakt zur Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz(en) in die Definition von Drogen zu erlassen, unterbreitet sie dem Rat und dem Parlament einen Bericht, in dem sie die Gründe hierfür erläutert.
- (4) [...]
- (5) In Bezug auf die neuen psychoaktiven Substanzen, die in den Anhang dieses Rahmenbeschlusses aufgenommen wurden, setzen die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses so bald wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Änderung des Anhangs auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diesen Rahmenbeschluss Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 1b

Nationale Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer in diesem Rahmenbeschluss genannten Verpflichtungen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen nationale Kontrollmaßnahmen, die sie für angebracht halten, auf ihrem Hoheitsgebiet beibehalten oder einführen.

* Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).“

„Artikel 8a:

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...[Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung* vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.“

3. Dem Rahmenbeschluss wird der Anhang dieser Richtlinie als Anhang angefügt.

Artikel 2

Umsetzung dieser Richtlinie

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ... *[zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

"Artikel 2a:

Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI

Der Beschluss 2005/387/JI wird mit Wirkung vom ... [Tag der Umsetzung der Richtlinie (EU) .../ ... zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels] aufgehoben; die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Einhaltung der Frist für die Umsetzung des Beschlusses in nationales Recht bleiben davon unberührt. Bezugnahmen auf den Beschluss 2005/387/JI gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union] in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Liste der Substanzen im Sinne von Artikel 8a Nummer 3

- a) P-Methylthioamphetamine oder 4-Methylthioamphetamine gemäß dem Beschluss 1999/615/JI des Rates vom 13. September 1999 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge 4-MTA⁶.
- b) Paramethoxymethamphetamine oder N-Methyl-1-(4-methoxyphenyl)-2-Aminopropane gemäß dem Beschluss 2002/188/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA⁷.
- c) 2,5-Dimethoxy-4-Jodophenethylamin, 2,5-Dimethoxy-4-Ethylthiophenethylamin, 2,5-Dimethoxy-4-(n)-Propylthiophenethylamin und 2,4,5-Trimethoxyamphetamine gemäß dem Beschluss 2003/847/JI des Rates vom 27. November 2003 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2⁸.
- d) 1-Benzylpiperazin oder 1-Benzyl-1,4-Diazacyclohexan oder N-Benzylpiperazin oder Benzylpiperazin gemäß dem Beschluss 2008/206/JI des Rates vom 3. März 2008 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen für die neue synthetische Droge Benzylpiperazin (BZP)⁹.
- e) 4-Methylmethcathinon gemäß dem Beschluss 2010/759/JI des Rates vom 2. Dezember 2010 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylmethcathinon (Mephedron)¹⁰.
- f) 4-Methylamphetamine gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1874 des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamine¹¹.

⁶ ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 1.

⁷ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 14.

⁸ ABl. L 321 vom 6.12.2003 S. 64.

⁹ ABl. L 63 vom 7.3.2008 S. 45.

¹⁰ ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 44.

¹¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

g) 5-(2-Aminopropyl)indol gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1876 des Rates über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol¹².

h) 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylendioxypyrovaleron (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1875 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylendioxypyrovaleron (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) (2014/688/EU)¹³.

i) 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin (MT-45) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1873 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin (MT-45)¹⁴.

j) 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on (α -Pyrrolidinovalerophenon, α -PVP) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1070 des Rates vom 27. Juni 2016 über Kontrollmaßnahmen für 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on (α -Pyrrolidinovalerophenon, α -PVP)¹⁵.

¹² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

¹³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

¹⁴ ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 32.

¹⁵ ABl. L 178 vom 2.7.2016, S. 18.

k) Methyl 2-[[1-(cyclohecylmethyl)-1H-indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/369 des Rates vom 27. Februar 2017 über Kontrollmaßnahmen für Methyl 2-[[1-(cyclohecylmethyl)-1H-indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA)¹⁶.

(l) N-(1-Phenethylpiperidin-4-yl)-N-Phenylacrylamid (Acryloylfentanyl) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) [...] des Rates vom [...] über Kontrollmaßnahmen für N-(1-Phenethylpiperidin-4-yl)-N-Phenylacrylamid (Acryloylfentanyl)¹⁷.

¹⁶ ABl. L 56 vom 3.3.2017, S. 210.

¹⁷ ABl. L [...] vom [...], S. [...].